



Satzung der Aktiven Unternehmer Freiberg e.V.

Stand: Oktober 2013

Satzung der Aktiven Unternehmer Freiberg e.V.

Vorwort

In den Texten wird überwiegend die maskuline Schreibweise verwendet. Dies dient lediglich der Vereinfachung des Lesens und schließt sowohl weibliche wie auch männliche Personen ein.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Aktive Unternehmer Freiberg e.V. (AUF e.V.)
2. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Stuttgart) eingetragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflichen Tätigkeit) des Ortes zu Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
2. Der Verein soll
 - a. mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten und dort die Anliegen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten.
 - b. die Mitglieder über die betreffenden Fragen der Gemeindeverwaltung aufklären.
 - c. durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen.
 - d. Durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen.
 - e. Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a. Handeltreibende
- b. Handwerker
- c. Gewerbetreibende, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- d. Freiberufler
- e. Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind.

Zu Ziffern a. bis e.: Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragssteller innerhalb von 2 Wochen einen Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung stellen, welche dann endgültig entscheidet. Der Antrag muss in Schriftform beim Vorstand gestellt werden.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
- a. Durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand)
 - b. Durch Tod (bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen)
 - c. Durch Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands erlöschen, wenn das Mitglied eine der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach §3 Abs.1 nicht mehr erfüllt, oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur innerhalb der Firma übertragbar ist.
3. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe (Vorstand) des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheit von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
5. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
2. Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.

§6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
bestehend aus:
 1. dem Vorstandsvorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
2. Der Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Im Einzelnen haben
 - a. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und dies zu leiten.
 - b. der Schriftführer die die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
 - c. Der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen, welche vorab von den Kassenprüfern zu prüfen ist.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den geraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder mit den geraden Ziffern gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern gewählt. (S.§6 Abs.1). Um den Turnus in Lauf zu setzen werden bei erstmaliger Wahl die entsprechenden Positionen nur auf ein Jahr gewählt.

§8 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann weitere Mitglieder benennen, welche in Arbeitsgruppen fest definierte Aufgaben übernehmen. Diese haben lediglich beratende Funktion.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
2. Zu Ihren Aufgaben gehören:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - d. Änderung der Vereinssatzung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereines.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende
3. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringlichen Grundes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundschreiben an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.
6. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.
7. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesänderung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über diese Ergänzung der Tagesänderung.

§10 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

1. Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In der Mitgliederversammlung muss auf Verlangen eines Mitglieds geheime Abstimmung stattfinden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
4. Für die Durchführung bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereines“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Sind weniger als zwei Drittel der der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereines eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung einem karitativen (gemeinnützigen) Zweck innerhalb der Gemeinde Freiberg am Neckar zur Verfügung gestellt.

§13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist ab Oktober 2013 gültig und ersetzt die Satzung mit Stand 2008